

# Vereinbarung

---

über die Restfinanzierung der Pflege nach KLV 7, geregelt im § 6 und § 7 im kantonalen Gesetz Nr. 867 über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherung (Pflegefinanzierungsgesetz) vom 13.09.2010 und der Änderung vom 02.07.2019.

zwischen

**Einwohnergemeinde Zell**  
**St. Urbanstrasse 8**  
**6144 Zell**

und dem Leistungserbringer

**Violino Wohn- und Begegnungsort**  
**Luthernstrasse 3**  
**6144 Zell**

- Die Gemeinde übernimmt die Restfinanzierung gemäss beiliegender Taxordnung 2024.
- Die Gemeinde akzeptiert die von der Krankenversicherung per Kostengutsprache gesuch bewilligte Einstufung. Sie übernimmt die monatlichen Rechnungen der entsprechenden Taxe für die Restfinanzierung, sofern dies Bewohner betrifft, welche ihre Schriften vor Einzug oder vor der ersten Einstufung in eine Pflegestufe bereits in der Gemeinde hinterlegt haben<sup>1</sup>.
- Der Leistungserbringer Violino Wohn- und Begegnungsort<sup>2</sup> meldet der Gemeinde in der Regel innert 14 Tagen nach dem Einzug die Personalien des betreffenden Bewohners sowie die Einstufung und stellt monatlich Rechnung für den entsprechenden Restfinanzierungsbetrag.

Ort und Datum: Zell, 17. Oktober 2023

Gemeinde Zell

Markus Tresp  
Gemeindepräsident

Beat Häfliger  
Gemeindeschreiber



Violino Wohn- und Begegnungsort

Isabelle Merz  
Geschäftsführerin

<sup>1</sup> Gesetz über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherungen vom 13.09.2010, § 6 Absatz 2

<sup>2</sup> Die Institution ist auf der Pflegeheimliste vom Kanton Luzern